

## 47.

## Ständische Schrift

auf das Königliche Dekret Nr. 23, die innenverzeichneten  
Gesetzesentwürfe betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Sw. Königliche Majestät haben geruht, der Ständeversammlung mittels Allerhöchsten Dekrets vom 9. November 1897

1. den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend,
2. den Entwurf eines Gesetzes, die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, und
3. den Entwurf eines Gesetzes, die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder betreffend, zugehen zu lassen.

Ueber diese Gesetzesentwürfe haben beide Kammern, und zwar die zweite Kammer am 9. Dezember 1897, sowie am 29. März und 6. Mai 1898, die erste Kammer am 29. April 1898 verfassungsmäßige Berathung gepflogen und dabei folgende Beschlüsse gefaßt:

## I.

Zu dem Gesetzesentwurfe, die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend:

a) § 1 in folgender Fassung:

„Die nachstehenden Thiergattungen, als:

Kindvieh,  
Schweine,  
Schafe,  
Ziegen,  
Pferde und  
Hunde

unterliegen im Falle ihrer Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch verpflichtete Fleischbeschauer. Ausgenommen hiervon sind nur saugende Ferkel, Lämmer und Zickel.“

zu genehmigen;

b) § 2 in folgender Fassung:

„Das von außerhalb des sächsischen Staatsgebiets geschlachteten Thieren der in § 1 bezeichneten Art herrührende, in eine Gemeinde oder einen Gutsbezirk eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch unterliegt am Eingangsorte gleichfalls der Fleischbeschau. Bezüglich des verarbeiteten Fleisches können durch das Ministerium des Innern allgemeine Ausnahmen gestattet werden.

Frisches, von außerhalb Sachsens geschlachteten Thieren herrührendes Fleisch darf bei Großvieh (Rindern und Pferden) nur in Vierteln, bei Kleinvieh (Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden) nur in